

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Kibscholl

Datum:
18.06.2020

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Bebauungsplan Nr. 83 "Bei Alt Bilm/ Landebahn" rechtskräftig werden lassen" (Antrag der FDP-Fraktion vom 18.06.2020, eingegangen am 18.06.2020 um 10:17 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	30.06.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	02.07.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

siehe beigefügter Antrag der FDP-Fraktion vom 18.06.2020, eingegangen am 18.06.2020 um 10:17 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: siehe Stellungnahme
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag FDP-Fraktion vom 18.06.2020, eingegangen am 18.06.2020 um 10:17 Uhr

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

eingefangen am 18.06.2020, 10:17
Ullr (per E-Mail) Q 18/06



Freie Demokratische Partei
Marie-Curie-Str. 12 - 21337 Lüneburg

Frank Soldan
frank.soldan@fdp-lueneburg.de
Tel.: 0172 4304242

Mit 18/6.

Herrn
Oberbürgermeister Mäde
- Rathaus -

21335 Lüneburg

Lüneburg, den 18.06.2020

Ratssitzung am 02.07.2020

B-Plan 83 „Bei Alt Bilm/Landebahn“ rechtskräftig werden lassen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mäde,

zur oben genannten Sitzung stellen wir den folgenden Antrag :

Der Rat beauftragt die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg umgehend alle notwendigen Schritte einzuleiten, um den Bebauungsplan 83 „Bei Alt Bilm/Landebahn“ - so wie vom Rat der Hansestadt am 24.09.92 beschlossen - rechtskräftig werden zu lassen.

Begründung:

Am 14.6.2020 stimmten 82,25 % der am Bürgerentscheid teilnehmenden Lüneburger Bürgerinnen und Bürger für die Verlängerung des Pachtvertrages mit dem Luftsportverein und damit für den Erhalt des Sonderlandeplatzes. Der B-Plan 83 bildete die Grundlage für die Genehmigung des Flugbetriebes.

Im Februar 2020 meinte die Verwaltung den Ratsbeschluss vom 24.09.1992 nicht mehr umsetzen zu müssen, da sie die seitdem gemachten Äußerungen und Abstimmungen den Sonderlandeplatz betreffend so interpretiere, dass die Inkraftsetzung dieses beschlossenen B-Planes nicht mehr erwünscht sei.

Die Bevölkerung Lüneburgs sieht das mit überragender Mehrheit anders. Sie will den Erhalt des Flugplatzes. Dem Willen der Bevölkerung entspricht die in dem B-Plan 83 festgelegte Nutzung des Areals. Daher ist seine rechtskräftige Veröffentlichung umgehend vorzunehmen.

Unabhängig von den Versäumnissen in den Jahren 92/93 muss der Rat diesem erklärten Willen folgen und Rechtssicherheit schaffen.

Gleichzeitig entsteht mit dem Inkrafttreten des B-Plans 83 eine faire Bemessungsgrundlage für den auszuhandelnden Pachtzins.

Mit freundlichen Grüßen

für die Fraktion
Frank Soldan

01 R

**Antrag der FDP-Fraktion vom 18.06.2020 zur Ratssitzung am 02.07.2020:
B-Plan 83 „Bei Alt Bilm/Landebahn“ rechtskräftig werden lassen**

Die FDP-Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt mit Antrag zur Ratssitzung am 02.07.2020, dass der Rat die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg beauftrage, umgehend alle notwendigen Schritte einzuleiten, um den Bebauungsplan 83 „Bei Alt Bilm/Landebahn“ – so wie vom Rat der Hansestadt am 24.09.1992 beschlossen – rechtskräftig werden zu lassen.

Damit der Bebauungsplan in Rechtskraft treten kann, muss er ortsüblich bekanntgemacht werden. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Bekanntmachung noch möglich ist, muss von der Verwaltung zunächst sorgfältig geprüft werden. Die Rechtslage ist kompliziert. Die Bezirksregierung Lüneburg genehmigte den Bebauungsplan am 21.05.1993 mit zwei Maßgaben. Die Maßgaben sind noch nicht erfüllt.

Die erste Maßgabe sieht vor, dass ein späteres Gutachten (vom 07.02.1997) über die Fluglärmwirkungen des Sonderlandeplatzes noch in die Begründung des Bebauungsplans eingearbeitet werden müsse. Das Gutachten lag bei der Abwägung und Entscheidung des Rates noch nicht vor.

Nach der zweiten Maßgabe dürfe die Bekanntmachung erst erfolgen, wenn die förmliche Erklärung des Bundesverteidigungsministeriums über die Aufgabe der militärischen Nutzung des Grundstücks vorläge. Weil das Grundstück im Genehmigungszeitpunkt bereits im Eigentum der Hansestadt Lüneburg stand, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass diese Erklärung durch den Eigentumswechsel obsolet geworden ist. Zudem muss geklärt werden, ob das Abstandsgebot zu militärischen Flächen einer Bauleitplanung entgegensteht.

Unabhängig von diesen beiden Maßgaben ist zu berücksichtigen, dass zwischenzeitlich mehrere Novellierungen des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgten. Dadurch haben insbesondere europarechtliche Vorgaben zum Umweltschutz ein besonderes Gewicht erhalten. Durch den Ablauf der von § 244 BauGB vorgesehenen Übergangsfrist (bis zum 20.07.2006) müssen für den Abschluss eines Bebauungsplanverfahrens die Rechtsvorgaben des heute gültigen Baugesetzbuches angewendet werden. Dazu wäre beispielsweise die Durchführung einer Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.

Die Verwaltung wird daher zunächst ein externes Rechtsgutachten zu den oben beschriebenen Sachverhalten beauftragen.

Im Original gezeichnet
Gundermann